

**SATZUNG****über die Benützung der Turnhallen und des Kleinspielfeldes  
der Stadt Weilheim an der Teck  
(Benutzungsordnung)**

Rechtsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der  
§§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-  
Württemberg

Erlassen am: 25.11.2003

In Kraft seit: 01.01.2004

---

**Änderungen:****GR Beschluß  
vom****Betreff****Wirkung  
vom**

## **§ 1 Gebührenerhebung**

1. Die Stadt Weilheim an der Teck erhebt für die Benutzung der Turn- und Sporthalle Wühle, der Turnhalle Bissinger Straße, der Limburghalle und des Gymnastikraumes in der Limburghalle mitsamt deren Nebeneinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
2. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

1. Die Sportanlagen samt Dusch- und Umkleieräumen und auch die sonstigen Einrichtungen wie das Kleinspielfeld stehen den örtlichen Schulen in der Stadt Weilheim an der Teck nach dem jeweils gültigen Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.
2. Für Jugendgruppen der örtlichen Vereine bis 18 Jahren sind die Sportanlagen für den Übungsbetrieb und die Spiel- und Qualifikationsspieltage an den Wochenenden gebührenfrei.
3. Als örtlicher Verein im Sinne dieser Gebührenordnung gilt auch die LG Teck.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

1. Für den **Übungsbetrieb** – Übungszeiten – von Montag bis Freitag und ggf. auch am Samstag wird eine Gebühr je Übungseinheit von 2,00 € festgelegt. Eine Übungseinheit beträgt 60 Minuten.

Für die Sporthalle Wühle wird die Gebühr pro Hallendrittel erhoben. Für die Turnhalle Wühle, die Turnhalle Bissinger Straße und die Limburghalle gilt die Gebühr für die gesamte Halle. Der Gymnastikraum der Limburghalle wird mit 50 % der Gebühren berechnet.

Nutzt ein örtlicher Verein die Kreissporthalle zu Übungszwecken, so ist die in Satz 1 genannte Gebühr ebenfalls pro Hallendrittel und Übungseinheit an die Stadt zu leisten. Jugendgruppen sind gem. § 3 Abs. 2 gebührenbefreit.

2. Nutzt ein Verein/eine Gruppe ein Hallendrittel/Turnhalle über ein ganzes Kalenderjahr, so wird eine Jahrespauschale von 70,00 € je Übungseinheit verrechnet. Ansonsten werden die tatsächlichen Nutzungszeiten berechnet. Dies gilt nicht für den Gymnastikraum der Limburghalle.
3. Am **Wochenende und an Feiertagen** wird für Spiel- und Qualifikationsspieltage der örtlichen Vereine in den Sportanlagen ebenfalls eine Gebühr pro Hallendrittel/Turnhalle von 2,00 € je Übungseinheit festgelegt.
4. Bei sonstigen sportlichen Veranstaltungen (Turniere u.ä.) am Wochenende und an Feiertagen werden für die Benutzung der Turn- und Sporthallen folgende Gebühren pro Tag erhoben:

| bei einer Zeit                            | bis zu 3 Stunden | bis zu 5 Stunden | über 5 Stunden |
|---|------------------|------------------|----------------|
| für reine Jugendsport-<br>veranstaltungen | 30,00 €          | 40,00 €          | 60,00 €        |
| für alle anderen<br>Veranstaltungen       | 75,00 €          | 100,00 €         | 150,00 €       |
5. In allen Gebühren ist die Benutzung der Duschen und der Sportgeräte sowie die Heizung, Beleuchtung und Reinigung enthalten.
6. Die Gebühren nach Abs. 1 bis 4 erhöhen sich bei auswärtigen Vereinen/Veranstaltern um jeweils 50 %.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebühren entstehen mit der Zusage bzw. mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadt.
2. Nach Vorlage der Rechnung ist das Entgelt innerhalb von 14 Tagen an die Stadtkasse zu bezahlen.
3. Die Erlaubnis zur Benutzung der Turn- und Sporthallen kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

## § 6

### Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

1. Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung gem. § 4 Abs. 4 abgesagt, so ist von ihm die Hälfte der nach § 4 zu erhebenden Gebühr zu entrichten.

2. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadtkämmerei eingegangen ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sporthallengebührenordnung vom 21.09.1973, zuletzt geändert am 25.04.1995 außer Kraft.